

Compliance Berater



9 / 2018

Betriebs-Berater Compliance

5.9.2018 | 6.Jg
Seiten 305–348

EDITORIAL

Der Kaiser ist nackt! | I

Dr. Malte Passarge

AUFSÄTZE

Sektorenübergreifende Kooperationen im Gesundheitswesen – Teil 2 | 305

Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht), Dr. Vanessa Christin Vollmar
und Dr. Kerstin Albers-Mohlitz

Chancen und Risiken des Outsourcings im Compliance-Management | 310

Dipl.-Kfm. Andreas Pyrczek, CCEP-I

Die relevante gesetzliche Verbotsnorm beim Zustimmungsverweigerungsrecht nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG – Teil 2 | 314

Dr. Andreas Baumgarten

Der Material-Compliance-Manager | 320

Markus Glauben

Retail-Online: Von der Bonitätsprüfung zur Betrugserkennung | 324

Dirk Mayer

Zulässigkeit der Verwendung von Google-Analytics nach der Datenschutz-Grundverordnung | 327

Marcel Griesinger

RECHTSPRECHUNG

BVerfG: Erfolglose Verfassungsbeschwerden anlässlich der Kanzlei-Durchsuchungen im Zuge des „Diesel-Skandals“

mit CB-Kommentar von Prof. Dr. Sascha Süße | 329

BGH: Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellverstößen – Grauzementkartell II | 340

BGH: Vermögensnachteil bei Untreue | 345

CB-BEITRAG

Markus Glauben

Der Material-Compliance-Manager

Der Kunde stellt im Jahr 2018 Anforderungen an das Produkt, die weit über die Summe der gewünschten Funktionalitäten hinausgehen. In den letzten 20 Jahren hat sich ein neues Anforderungsprofil des Kunden an das Produkt entwickelt, das man unter dem Begriff produktbezogener Umweltschutz zusammenfassen kann. Der Kunde erwartet unabhängig vom Preis ein Produkt, das der Hersteller schadstofffrei anbietet. Viele Unternehmen haben dennoch in der Vergangenheit die Brisanz des Themas Material-Compliance nicht erkannt oder ignoriert. Wie schnell ein Thema in den Fokus rücken kann, hat spätestens der VW-Abgasskandal in fast exemplarischer Form gezeigt. Hier kommt der Material-Compliance-Manager oder -Beauftragte ins Spiel, der eine notwendige Querschnittsfunktion in der Unternehmenshierarchie darstellt.

I. Einleitung

Wie öffentliche Statistiken belegen, finden sich immer noch sehr viele Produkte am Markt, die mit Schadstoffen belastet sind. Das Enforcement Projekt REACH-EN-FORCE (REF) „REF-4 Harmonised Enforcement Project on Restrictions“ berichtet von durchschnittlich 18% Nicht-Konformitäten.¹

Unternehmen müssen die Verantwortung für die schadstofffreie Herstellung ihrer Produkte annehmen und Strategien und Prozesse installieren, um diese umzusetzen.

Der Material-Compliance-Manager² oder Beauftragte koordiniert die prozessseitige Umsetzung von Material-Compliance-Anforderungen in den Unternehmensbereichen und ist Informations- und Wissensträger nach außen wie nach innen.

II. Was ist ein Material-Compliance-Manager?

Der Material-Compliance-Manager stellt eine hierarchieübergreifende Funktion im Unternehmen dar, in der er sowohl als interner Wissensdienstleister fungiert als auch als Überwachungs- und Eskalationsinstanz. Als Wissensdienstleister unterstützt er sein Unternehmen in der Umsetzung der für die Produkte relevanten gesetzlichen Anforderungen.

Der Material-Compliance-Manager muss dazu Gesetzestexte interpretieren und deren inhaltliche Relevanz für sein Unternehmen beurteilen können. Als schwierig gestaltet sich immer wieder das Verständnis, ob ein Unternehmen respektive seine Produkte in den Geltungsbereich eines Gesetzes fallen oder nicht. Hierbei ist stets zu beachten, dass gekaufte Artikel und verkaufte Produkte bei ihrem Weg durch die Lieferantenkette in die unterschiedlichsten Geltungsbereiche von Gesetzen fallen können. Diesem Wechsel der Geltungsbereiche muss das Unternehmen Rechnung tragen. Diese materialspezifischen Anforderungen und auch Geltungsbereichswechsel müssen in die Lieferantenstruktur vermittelt werden, um

die Kommunikationslücken zwischen Unternehmen und Lieferant zu schließen. Das Unternehmen muss wissen, welche gesetzlichen Anforderungen es für einen geregelten Marktzugang benötigt und dieses Wissen muss auch in die Lieferantenstruktur weitergetragen werden. Dies bildet die gemeinschaftliche Material-Compliance Kommunikationsbasis zwischen Unternehmen und Lieferanten.

Der Material-Compliance-Manager sollte eine grundsätzliche Affinität zur Chemie haben, um die unzureichend beschriebenen gesetzlichen Anforderungen durch Wissen in konkret formulierte Vorgaben für das Unternehmen abzuleiten. Diese Affinität ist im Besonderen hilfreich, wenn es darum geht, abzuschätzen, ob Artikel aufgrund der verwendeten Werkstoffe technisch überhaupt von Stoffverboten betroffen sein können.

Es ist wichtig, komplexe Zusammenhänge auf kurze prägnante Anforderungen und Tatsachen zu komprimieren. Die heutigen gesetzlichen Dokumente haben einen prosaischen Stil, der es schwierig macht, die darin formulierten, direkt wirkenden Anforderungen umgehend zu erkennen.

Der Material-Compliance-Manager sollte sich ein Informationsnetzwerk zusammenstellen, um in der sich schnell verändernden Welt frühzeitig Zugriff auf die entscheidenden durch Gesetzesänderungen stofflich relevanten Informationen zu haben. Der Zeitfaktor ist hierbei eine nicht zu unterschätzende Komponente. Die Möglichkeit einen in Zukunft verbotenen Stoff schon jetzt bei einer Produktneuentwicklung nicht mehr einzusetzen, kann einem Unternehmen den entscheidenden Vorteil gegenüber einem Konkurrenten verschaffen.

1 <https://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum/forum-enforcement-projects> (letzter Zugriff: 30.7.2018).

2 Definition des Begriffs der Material-Compliance, vgl. Wikipedia-Eintrag Material Compliance, abrufbar im Internet unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Material_Compliance (letzter Zugriff: 30.7.2018).

III. Warum braucht ein Unternehmen einen Material-Compliance-Manager?

Bevor eine Material-Compliance-Umsetzung in einem Unternehmen beginnt, muss den handelnden Personen klar sein, dass dieses Vorgehen mit einem personellen und finanziellen Ressourcenplan kombiniert sein muss. Es ist noch oftmals gängige Meinung bei der Material-Compliance handele es sich um ein Nischenthema, das man gerne einem bereits vorhandenen Mitarbeiter als zusätzliches Thema aufbürden kann. Vor diesem gedanklichen Ansatz kann nur gewarnt werden und jeder zukünftige Material-Compliance-Manager muss bezüglich der Umsetzung der von ihm geforderten Leistungen frühzeitig den dafür notwendigen eigenen zeitlichen Einsatz als auch die Einsatzzeiten der beteiligten Kollegen und Kolleginnen ermitteln und transparent zur Ressourcenplanung kommunizieren.

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit die Brisanz des Themas Material-Compliance nicht erkannt oder aber aus den unterschiedlichsten Gründen ignoriert. Wie schnell ein Thema in den Fokus unserer medialen Welt rücken kann, hat der VW-Abgasskandal in fast exemplarischer Form gezeigt. Ebenso ist eine steigende Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich der Umweltverträglichkeit von Produkten zu erkennen. Grundlage dieser Umweltverträglichkeit ist Wissen über die eingesetzten Stoffe und Materialien. Für Unternehmen wird es zukünftig immer wichtiger sein, das Wissen über die werkstoffspezifische Zusammensetzung zu erhöhen, um dem sich auch immer anspruchsvoller entwickelnden Umfeld Material-Compliance aufwandsoptimiert zu begegnen.

Die Nichtbeachtung von Material-Compliance-Vorgaben kann für das Unternehmen sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Nach § 433 BGB³ Abs. 1 hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ist in einem Produkt ein durch ein Gesetz reglementierter Stoff vorhanden, liegt ein Sachmangel vor und der Käufer kann Schadenersatzforderungen geltend machen. In diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass es viele Gesetze gibt, welche die reine Anwesenheit eines Stoffes untersagen, unabhängig von der Tatsache, dass von diesem Stoff eine direkte Gesundheitsgefährdung für den Anwender ausgeht. Die gesetzlichen Anforderungen sorgen oftmals bei betroffenen Unternehmen oder Personen für Unverständnis, was am Beispiel von alkoholfreien Getränken und Speisen sehr plastisch dargestellt werden kann. Wenn man auf der Straße Personen fragen würde, wie viel Alkohol ein alkoholfreies Bier enthalten darf, würde man als Standardantwort oftmals die Aussage „keinen Alkohol“ hören. In Deutschland ist die gesetzliche Regelung jedoch, dass Getränke und Speisen bis zu einem Alkoholanteil von 0,5% als alkoholfrei zu bezeichnen sind. Die Kennzeichnung von Alkohol ist laut Lebensmittel-Informationsverordnung⁴ erst ab 1,2% zwingend erforderlich. Dieser kleine Exkurs soll verdeutlichen, wie unterschiedlich persönliche Annahmen und real formulierte gesetzliche Anforderungen sind. Fällt man mit seinem Produkt nun in unterschiedliche Geltungsbereiche, führt dies zu weiteren komplexen Differenzierungen und nachfolgenden Diskussionen.

Liegt ein Verstoß gegen eine gesetzliche Material-Compliance-Vorgabe vor, rückt das Thema des Verschuldens unmittelbar in den Fokus der Beteiligten. Als Frage kann direkt formuliert werden: Welche organisatorischen Maßnahmen hat das Unternehmen durchgeführt, um die Material-Compliance-Vorgaben zu erfüllen?

Eine organisatorische Maßnahme könnte nun die Installation eines Material-Compliance-Managers sein, der die festzulegenden

Verantwortlichkeiten im Unternehmen definiert und nach Installation unterstützt und überwacht. Der Material-Compliance-Manager begleitet die einzelnen Bereiche, insbesondere dann, wenn Abweichungen weiterführende Maßnahmen verlangen.

Der Material-Compliance-Manager ist selbst nicht für die Material-Compliance des Produktes verantwortlich. Die Konformität wird durch das Zusammenarbeiten aller beteiligten Unternehmensteile wie z. B. Einkauf, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und andere hergestellt. Oftmals stellt die Funktion auch im Rahmen eines Managementberichtes der Unternehmensleitung die Umsetzungsergebnisse zur Material-Compliance vor.

IV. Was braucht ein Material-Compliance-Manager?

1. Unterstützung der Unternehmensleitung

Für den Material-Compliance-Manager ist die Unterstützung der Unternehmensleitung die faktische Basis um bei notwendigen Aufgaben, Entscheidungen und Eskalationen nachhaltig agieren zu können. Ein Material-Compliance-Projekt ohne die Unterstützung der Unternehmensleitung, mit der damit einhergehenden personellen und finanziellen Ressourcenfreigabe, ist zum Scheitern verurteilt.

2. Produktmerkmal

Empfehlenswert ist grundsätzlich das Thema Material-Compliance mit dem Aspekt des Produktmerkmals zu verschmelzen, da die Schadstofffreiheit vom Kunden als ein erfülltes Kriterium angenommen wird. Diese Rangerhöhung mit allen Konsequenzen sorgt im Verlauf der Zeit zu einer Verinnerlichung des Themas und einer Gleichstellung mit allen anderen technischen Produktmerkmalen.

3. Anforderungsmatrix

Eine Aufgabe des Material-Compliance-Managers wird die Erstellung einer sog. Anforderungsmatrix sein, in der alle aufgrund des Geltungsbereiches relevanten materialeinschränkende Vorgaben zusammengefasst sind. Geltungsbereiche können sowohl vom Standort des Unternehmens, dessen Markt, als auch vom Kunden definiert werden. In dieser Matrix sollen alle materialeinschränkende Vorgaben inklusive der Geltungsbereiche, reglementierte Stoffe, Ausnahmenregelungen und Revisionsrhythmen erfasst werden. Dieses Dokument dient als Referenzmuster für die vorgabenkonforme Material-Compliance-Produktumsetzung.

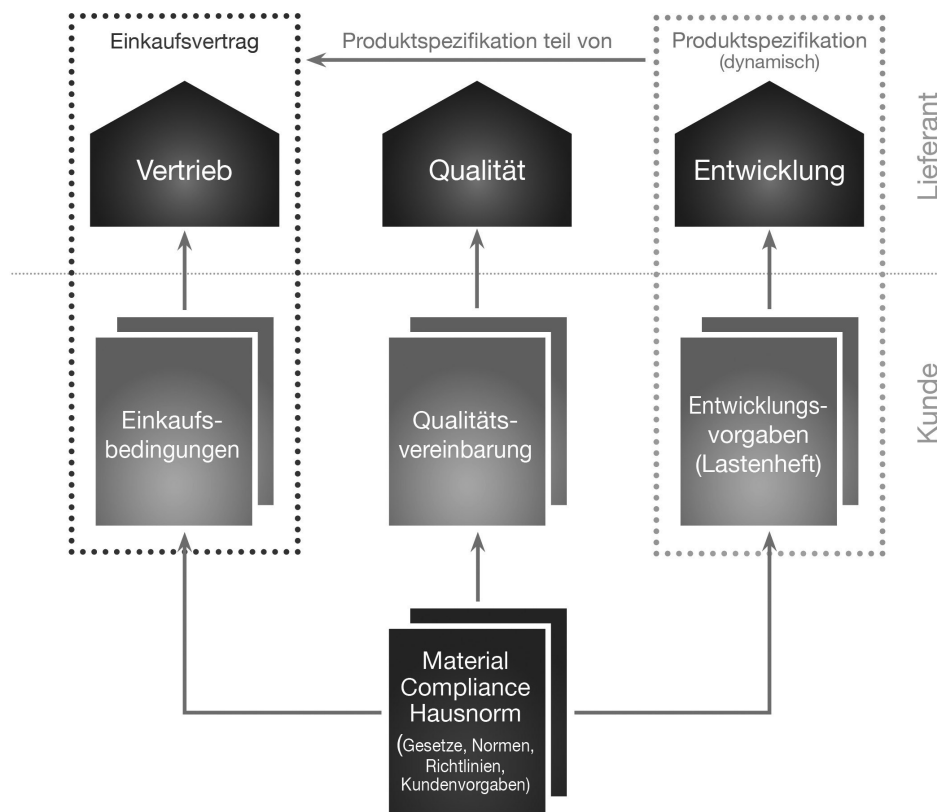
4. Technische Spezifikation Material-Compliance

Die bei der Erstellung der Anforderungsmatrix erkannten materialspezifischen Vorgaben sollten in einer hauseigenen Spezifikation zur Material-Compliance zusammengefasst werden (s. Abb. 1 S. 322).

3 Bürgerliches Gesetzbuch § 433 Abs. 1.

4 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

Abb. 1: Material-Compliance-Hausnorm



Diese technische Spezifikation sollte fester Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den Lieferanten werden. Mit vertraglichen Vereinbarungen sind z. B. Lastenhefte, Rahmenverträge, Qualitätsvereinbarungen und technische Zeichnungen gemeint. Somit transferieren Sie die Inhalte der Anforderungsmatrix auch in Richtung der Lieferanten und informieren ihn über ihre Vorgabensituation. Gleichwohl wird dieses Wissen auch intern z. B. an die Entwicklungsabteilung weitergereicht, wenn die technische Spezifikation Material-Compliance fester Bestandteil des Lastenheftes ist.

5. Prozessanalyse und Prozessintegration

Der Startpunkt zur Implementierung der Material-Compliance-Vorgaben ist eine Statusanalyse der bestehenden Unternehmensprozesse. In deren Verlauf analysiert der Material-Compliance-Manager die bestehende Prozesslandschaft und bespricht mit den betroffenen Bereichen die optimalen Ankerpunkte für die Aufgaben, die sich aus den Material-Compliance Vorgaben ergeben. Diese Ankerpunkte können nur im Konsens mit den betroffenen Abteilungen bestimmt werden, weil jede Prozessimplementierung auch zu einem erhöhten Arbeitsaufwand abteilungsseitig führen kann.

Die Umsetzung der Material-Compliance in der etablierten Prozesslandschaft hat sich als die nachhaltigste Variante erwiesen. Eine Etablierung des Themas als eigenständiges Prozessthema ist in allen erdachten Szenarien gescheitert.

Die unter Punkt 3 empfohlene Definition der Material-Compliance als Produktmerkmal macht es nachfolgend einfacher, die entsprechenden Ankerpunkte im Prozess zu finden.

Die Implementierung der Material-Compliance-Vorgaben in die Prozesse muss über die bestehenden Audit- und

Qualitätsmanagementsysteme kontrolliert und dokumentiert werden. Werden bei der Kontrolle Abweichungen festgestellt, muss mit klar definierten Gegenmaßnahmen reagiert werden.

6. IEC 63000

Im Rahmen der Umsetzung der materialspezifischen Vorgaben wird es für das Unternehmen notwendig sein, in eine direkte Kommunikation mit seinen Lieferanten zu gehen. Bei solch einem Vorgehen hat man aus der gesetzlichen Anforderung keine unterstützenden Umsetzungsstrategien zu erwarten. Hier empfiehlt sich das Vorgehen nach Leitfäden oder Umsetzungsvorschlägen seitens der offiziellen Organe wie z. B. der nationalen Auskunftsstelle des Bundes für REACH, CLP und Biozide⁵.

Eine weitere sich für die Lieferantenkommunikation eignende Umsetzungsstrategie stellt die IEC 63000⁶ dar (s. Abb. 2 S. 323).

Die IEC 63000 beschreibt im Umfeld aller globalen RoHS-Richtlinien die Umsetzung der Material-Compliance-Vorgaben in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit mit den Lieferanten.

Die IEC 63000 beschreibt für diese Zusammenarbeit 5 Kriterien:

1. Bestimmung der Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten
2. Vertragliche Vereinbarung mit den Lieferanten

5 REACH-CLP-Biozid-Helpdesk: Nationale Auskunftsstelle des Bundes für REACH, CLP und Biozide, abrufbar im Internet unter: <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html> (letzter Zugriff: 30.7.2018).

6 IEC 63000:2016: Internationale Nachfolgenorm der DIN EN 50581. Diese Norm legt die technische Dokumentation fest, die der Hersteller erstellen muss, um die Einhaltung der geltenden Stoffbeschränkungen zu erklären. Informationen abrufbar im Internet unter: www.iec63000.com/ (letzter Zugriff: 30.7.2018).

Abb. 2: DIN EN 6300



3. Anfrage der artikelbezogenen Material-Compliance beim Lieferanten
4. Risikoanalyse für Teile, für welche keine Material-Compliance-Information vorliegt
5. Absicherung der Risikoteile über chemische Analysen

Neben der direkten Kommunikation mit den Lieferanten zur Beschaffung von Material-Compliance-Aussagen muss das Unternehmen auch Strategien präsentieren und durchführen, wie mit Artikeln umgegangen werden kann, bei denen die Kommunikation mit den Lieferanten zu keinem Ergebnis geführt hat. An diesem Punkt würde die Affinität des Material-Compliance-Managers zur Chemie von Nutzen sein, da er unterstützend bei der Beurteilung von Zukaufartikeln ohne Materialinformation sein kann. Sollte diese Abschätzung keine befriedigenden Ergebnisse erzielen, ist die Ultima Ratio-Forderung die Durchführung einer chemischen Analyse zum Ausschluss der Anwesenheit von potentiellen Verbotsstoffen. Auch hier kann der Material-Compliance-Manager mit seiner Expertise Art und Umfang der Analyse beeinflussen.

7. Kommunikationssoftware

Da sich die Anzahl der zu befragenden Lieferanten schnell in Bereichen von Hunderten bis Tausenden bewegen kann, hat sich inzwischen die Zuhilfenahme von Software als erprobtes Mittel sowohl der Kommunikation als auch der Dokumentation erwiesen. Die Lieferanten können zu ausgesuchten materialeinschränkenden Gesetzgebungen wie der REACH-Verordnung⁷ oder der RoHS-Richtlinie⁸ befragt werden. Wie in der IEC 63000 gefordert, sollte idealerweise eine artikelbezogene Deklaration des Lieferanten eingeholt werden. Damit ist gemeint, dass der Lieferant zu seinen Artikeln, identifizierbar über Artikelname und Artikelnummer, die Einhaltung der Material-Compliance-Vorgabe bestätigt. Diese Anforderung wurde in der Vergangenheit durch das manuelle Verschicken von Artikellisten per E-Mail umgesetzt, was sich bei mehreren hundert Lieferanten als immer schwieriger durchführbar erwiesen hat. Innerhalb einer softwaregestützten Kommunikation sind sowohl die Kommunikationsschritte als

auch die Kommunikationsergebnisse sicher dokumentiert. Im Falle eines Material-Compliance-Verstoßes dienen die hinterlegten Schritte und Ergebnisse als Beweisführung bei der Suche nach dem Verantwortlichen.

V. Installation des Material-Compliance-Managers

Die jahrelange Erfahrung bei der Umsetzung der Material-Compliance-Anforderungen hat gezeigt, dass in mehr als drei Viertel der Fälle die Position des Material-Compliance-Managers im Qualitätsmanagement angesiedelt worden ist. Das Qualitätsmanagement ist durch seine Funktion der Überwachung für eine stetige Verbesserung der Prozessqualität verantwortlich. Da die Umsetzung der Anforderungen der Material-Compliance sich an die existierende Prozesslandschaft angliedert, kann das Qualitätsmanagement in seiner Überwachungsfunktion die Material-Compliance mit überprüfen. Nur wenn Anforderungen überprüfbar in den Prozessen verankert sind, ihre Einhaltung regelmäßig kontrolliert wird und bei Nichteinhaltung entsprechende Sanktionen verhängt werden, kann davon ausgegangen werden, dass in näherer Zukunft die Material-Compliance ihre Nische verlassen und fester Bestandteil der Produktentwicklung sein wird.

VI. Zusammenfassung

Der Material-Compliance-Manager muss als die Person erkannt werden, die das Thema durch ihre Installation, Position und ihr Verhalten innerhalb des Unternehmens auf ein verpflichtendes Level anhebt. Sie ist nicht selbst für die konkrete Umsetzung der Material-Compliance-Vorgaben im Produkt verantwortlich, sondern stellt im Grunde den Trainer dar, der der Mannschaft die Zielvorgaben gibt, die diese im Spiel umzusetzen hat. Sollte es im Spielfluss haken, ist es die Verpflichtung des Material-Compliance-Managers korrektiv ins Spielgeschehen einzugreifen, um Strategie und Mannschaftsaufstellung zur Zielvorgabenumsetzung anzupassen.

AUTOR



Markus Glauben, Dipl.-Ing. (FH), ist seit 2013 „Leiter Material Compliance Legal“ bei der tec4U-Solutions GmbH. Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit ist die Einhaltung von europäischen sowie globalen Produktanforderungen mit dem Schwerpunkt auf die Materialzusammensetzung und die praktische Umsetzung.

7 REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

8 RoHS: Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS II) und vorher 2002/95/EG (RoHS).

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i.S.d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP/StB
Hanno Hinzmann
Manuela Mackert
Dr. Philip Matthey
Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Dirk Christoph Schaubes
Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning, RA/StB
Dr. José Campos Nave, RA/FAHaGesR/FAStR
Dr. Peter Christ, RA/FAArbR
Dr. Susanne Jochheim, RAin
Dr. Ulf Klebeck, RA
Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA/FAArbR, Solicitor (England & Wales)
Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
Mario Prudentino, RA
Dr. Manfred Rack, RA
Dr. Sarah Reinhardt, RAin/FAArbR
Dr. Roman Reiß, RA/FAStR
Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokat (Praha)
Wolfgang Werths
Tim Wybitul, RA/FAArbR
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke
Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwerke & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZFWG).

ANZEIGEN:

Lena Moneck, lina.moneck@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 6.

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 489 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzähler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 10/2018

David Johnson, RA

Länderreport Südafrika: Kündigungsschutz im Zusammenhang mit Whistleblowing

Dr. Moritz Jenne

Nutzen von Compliance-Testaten im Rahmen der Sanktionierung von Gesetzesverstößen in den USA

Dr. Friedrich Scheuffele

Kartellrechts-Compliance: Konkurrenzschutzklauseln in Gewerbe-Mietverträgen

Dr. Malte Passarge

Kommentar zu BGH, Urt. v. 18.1.2018 – I ZR 150/15 – Beweislast bei behaupteter Schmiergeldabrede



BB 36/2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Christian Graßie, RA, und Dr. Mayeul Hiéramente, RA/FAStR
Durchsuchungen bei Anwälten – eine Zeitenwende?

Dr. Artur M. Swierczok, LL.M., MST., RA
Das deutsche autonome internationale Insolvenzrecht: Ein Leben im Schatten der EuInsVO!



STEUERRECHT

Dr. Johann Wagner, RA/StB, und Dr. Stefan Mayer, RA/StB
Transaktionspraxis: Die Rechtsprechung des BFH im Grunderwerbsteuerrecht 2016 und 2017

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. Annette G. Köhler und Prof. Dr. Nicole V. S. Ratzinger-Sakel
Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Umsätze und Mandate der Prüfungsgesellschaften nach Transparenzberichten

Alexandra Lilje, M.Sc., und Dr. Michelle Muraz, StB
Neue Bestätigungsvermerke kapitalmarkt-orientierter Pflichtenwender – eine empirische Analyse von Themen und Aufbau

ARBEITSRECHT

Dr. Sebastian Naber, RA, und Dr. Willem Schulte, RA
Wirksamkeit von Ausschlussfristen – Rechtsprechung im Wandel?

Das Compliance-Berater-Serviceteam
beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de